Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 20 (1923)

Heft: 8

Artikel: Deutsche Fürsorgefragen [Schluss]

Autor: Feld, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837566

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

20. Jahrgang | 1. August 1923 | Nr. 8

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Deutsche Fürsorgefragen.

Von Dr. W. Feld (Schluß).

Vielleicht darf ich noch schnell außer Zusammenhang erwähnen, daß der Brauch der letzten Jahre, zur Vermeidung der stets nachhinkenden Anpassung der Gaben an die fortschreitende Geldentwertung Sachleistungen an Stelle von Geldunterstützungen zu verabfolgen, neuerdings großenteils wieder aufgegeben wird. Die praktische Erfahrung hat mehrere wichtige Schranken des Naturalsystems gelehrt. Es eignet sich nur für bestimmte Waren, die nicht leicht verderben, sich im großen einkaufen und ohne besondere Mühe lagern lassen. Es verlangt ferner vorzügliche kaufmännische Berater, über die die meisten Wohlfahrtsbehörden natürlich nicht verfügen. Schließlich sind nicht selten die Sachleistungen vom Standpunkt des Hilfsbedürftigen ungeeigneter als bares Geld. Das Vorhandensein von Warenbeständen verführt dazu, Naturalien auch da zu verteilen, wo diese Gegenstände an sich gewiß auch nötig sind, aber nicht den am meisten dringlichen Bedarf darstellen, welch letzterer vielmehr oft nur durch Geldzuschüsse befriedigt werden kann. — Immerhin in gewissem Umfange empfiehlt man, die Sachleistungen beizubehalten, besonders in Artikeln, welche die Wohlfahrtsbehörden billig im großen einzukaufen in der Lage sind (z. B. Kartoffeln auf Grund persönlicher Beziehungen zu Landwirten oder Kohlen bei unmittelbarem Bezuge von den Zechen). Aber auch hier ist nicht immer eine privatwirtschaftliche Rentabilität gewährleistet, da der Verwaltungsaufwand für Beschaffung, Lagerung und Verteilung der Naturalien für die Bürokratie mitunter sich unverhältnismäßig hoch stellen wird. Zudem besteht das Risiko großer Verluste bei allgemeinem Preisrückgang. Bezüglich der Verteilung der Waren hat man vorgeschlagen, sie den Bedürftigen tunlichst nur gegen Zahlung eines billigen Preises oder wenigstens gegen Zuzahlung eines Teilbetrages zu verabfolgen, um ihr eigenes Interesse an wirtschaftlicher Verwendung der Waren (besonders der Kleidungsstücke) wachzuhalten und übermäßige Forderungen zu hemmen.

Mancherlei wäre noch wert berichtet zu werden; so z. B. die Bestrebungen, das Stiftungswesen umzugestalten und die oft von alters her in ihrer Zweckbestimmung gebundenen Vermögen den Bedürfnissen der Gegenwart beweglicher anzupassen; oder gewisse organisatorische Erfahrungen bei der im vergangenen Jahr durchgeführten Volkssammlung für die Altershilfe [1]). Zu wichtigen grund-

sätzlichen Erwägungen allgemeiner Natur gaben die Verhandlungen über die Versorgung asozialer Personen Anlaß. Der deutsche Verein hatte eine vorbereitende Kommission zur Prüfung dieser Frage eingesetzt. Dessen erste Tagung im Juli 1922 in Bielefeld erörterte die Notwendigkeit und Gestaltung eines Reichsverwahrungsgesetzes vom Standpunkt der Kriminalpolitik und Sozialhygiene, der Sozialpädagogik und Volkswirtschaft, sowie der praktischen Verwaltung. Bisher haben die Gesetze sich mehr mit asozialem Verhalten als mit asozialen Personen beschäftigt, und sie arbeiten deshalb im wesentlichen mit Repressivmaßnahmen. Vielleicht geht aber die Tendenz vom Repressiv- zum vorbeugenden Verfahren asozialer Personen. Als sehr wichtig erwies sich auch auf dieser Tagung, ob es möglich sein wird, den Begriff der asozialen Personen so abzugrenzen, daß die Interessen des Individuums und der Gesellschaft gleichermaßen Berücksichtigung finden. „Bei der Empfindlichkeit der Oeffentlichkeit gegenüber allen Maßnahmen, die auf Einschränkung der Persönlichkeit zielen, sei es Aufgabe der Begriffsbestimmung, die politischen Gesichtspunkte mit der sachlichen Auffassung in Einklang zu bringen." Damit ist ein weit über dieses Teilgebiet wichtiger Konflikt angedeutet. Indes scheint es mir etwas einseitig, ausschließlich den Fürsorgeinteressen die „Sachlichkeit" zuzugestehen. Auch die staatsbürgerliche Freiheit der Persönlichkeit ist eine eminent sachliche Angelegenheit und erheblich mehr als ein politisches Schlagwort. Selbst wenn die Oeffentlichkeit nicht „empfindlich" wäre gegen alle Einschränkungen ihrer Freiheit, müßten sie aufs eifrigste gewahrt bleiben. Letzten Endes ist ja doch der Mensch mehr als die Gesellschaft und jede Organisation. Diese und andere bei Erörterung des Verwahrungsgesetzes aufgetauchten Fragen sind aber zu verwickelt, um hier auch nur angedeutet werden zu können. Man muß dem Deutschen Verein Dank wissen, daß er das empfindliche Opfer nicht gescheut hat, trotz der hohen Druckkosten die Bielefelder-Verhandlungen in einem knapp gedrängten Berichte herauszugeben [2]). Er enthält auch die Vorträge und Aussprache über den Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution.

Die letztere Frage leitet langsam über zur Jugendfürsorge, welche unser Aufsatz nicht einmal streifen konnte. Ueber die hierauf bezüglichen Bestrebungen, insbesondere über die neuen Gesetze betreffend Jugendämter und die Jugendgerichtsbarkeit wird demnächst in einem eigenen Aufsatze berichtet werden, welcher den vorliegenden auch in einigen grundsätzlichen Erörterungen ergänzen soll. Die beiden Gesetzeswerke der Jugendfürsorge sind so bedeutsam, und die Art ihres Zustandekommens ist so lehrreich, daß sie eine etwas ausführlichere Stellungnahme verdienen. Dabei ist nicht zu vermeiden, auf einige prinzipielle Erwägungen einzutreten, die allgemeine Bedeutung über die deutschen Reichsgrenzen hinaus haben. Wichtige Ausführungen in dieser Beziehung bietet die wertvolle,

---

[1]) Vergl. hiefür einstweilen S. 855 ff. des hierauf bezüglichen Sonderheftes der „Tat" (14. Jahrg. Nr. 11, Februar 1923), das zugunsten der „Altershilfe für das deutsche Volk" von deren Reichsgeschäftsstelle, Frankfurt a. M., Stiftstraße 30, verkauft wird.

[2]) „Die Versorgung asozialer Personen". Gekürzter Bericht über die Tagung ... am 7. und 8. Juli 1922 in Bielefeld. Zu beziehen für 1 Franken durch die Geschäftsstelle des deutschen Vereins, Frankfurt a. M., Stiftstr. 30. — Wer mehrere Veröffentlichungen von verschiedenen der in dem Frankfurter Fürsorgehaus der Stiftstraße domizilierten Vereinigungen und Verbänden wünscht, bestellt sie am bequemsten alle zusammen beim „Archiv deutscher Berufsvormünder", Stiftstr. 30, unter Beifügung einer schweizerischen Banknote. Das Archiv übernimmt gerne die Vermittlung und versendet auch die neue Schrift von Prof. Klumker über das Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz sowie die Berichte über zwei die Einführung der Jugendämter erörternde Kurse, die vergangenes Jahr auf der „Wegscheide" abgehalten wurden.

soeben erschienene Schrift von Klumker über das Jugendwohlfahrtsgesetz, die allerdings dort nach scharfem Widerspruch ruft, wo sie die Beschränkung der persönlichen Rechte, die Erziehungsansprüche der Eltern zugunsten der Forderungen der „Gesellschaft" und der Interessen der Fürsorgepraxis behandelt.

Das neue Armengesetz des Kantons Luzern.

Am 29. Dezember 1922 hat der luzernische Große Rat mit allen gegen drei Stimmen den durchberatenen Entwurf zu einem Armengesetz angenommen. Aus Kreisen der Ortsbürgergemeinden von Luzern und Sursee wurde dagegen das Referendum ergriffen, und innerhalb der gesetzlichen Frist waren 6000 Unterschriften beisammen. In der Volksabstimmung vom 15. April hat die Bürgerschaft mit 21,250 gegen 9,705 Stimmen das Gesetz angenommen. Dieses Resultat hat überrascht. Eingeweihte Kreise rechneten bestimmt mit der Annahme, nicht aber mit einer so wuchtigen. Zu diesem erfreulichen Abschluß einer jahrelangen Bewegung führte in der Hauptsache die in weitesten Kreisen des Luzernervolkes bestehende Ueberzeugung, daß die Reform der Armengesetzgebung dringend geworden ist. Notwendig wurde sie nicht etwa deshalb, weil das geltende Gesetz sehr alt ist, sondern weil es von Anfang an nicht den Ausgleich brachte, der von ihm erhofft wurde. Die Schöpfer des Armengesetzes von 1889 wollten damit eine weitgehende Reform des Bürgerrechtswesens verbinden; ihnen schwebte eine Lösung vor, nach welcher die Zwangseinbürgerung schon nach 10 Jahren für alle Gemeindeeinwohner eintreten sollte. Die Revision des Bürgerrechtsgesetzes von 1832 blieb leider liegen und so entwickelten sich im Verlaufe der Jahre Mißstände in der luzernischen Armenfürsorge, die besonders in der ganz ungleichen Belastung der einzelnen Gemeinden sich geltend machten. Die Berggemeinden des Entlebuchs und des Hinterlandes, aus denen die Städte und Industrieorte ihre Arbeitskräfte beziehen, haben sehr große Armenlasten, während andere Gemeinden gar keine oder nur ganz geringe tragen müssen. Das bisherige Armengesetz stand auf dem Boden des Heimatprinzips. Nur bei armen Kranken hatte die Wohnsitzgemeinde für Pflege und ärztliche Behandlung während 20 Tagen aufzukommen. Die heimatliche Armenfürsorge war auch für den Kanton Luzern durchaus gegeben, solange die Mehrzahl der Bürger in ihrer Heimatgemeinde wohnte. In der Hälfte der luzernischen Gemeinden ist die Zahl der ansässigen Ortsbürger nun aber gegenüber den niedergelassenen Nichtbürgern auf unter 25 % gesunken. Es gibt Landgemeinden, die in ihren Marken keine Bürger mehr haben. In der Stadt Luzern sind noch rund 5 % Bürger, mehr als 40,000 Einwohner sind Nichtbürger. In Littau sind von rund 4300 Einwohnern noch 120 Personen Bürger. Von den 167,000 Bürgern des Kantons Luzern, die in der Schweiz Wohnsitz haben, befinden sich nach der Volkszählung von 1910 in ihrer Heimatgemeinde 43,000 (25 %), in andern Gemeinden des Kantons Luzern 82,000 (50 %) und in andern Kantonen 42,000 (25 %). Diese Uebelstände in unserm Bürgerrechtswesen werden durch das Bürgerrechtsgesetz, das mit dem neuen Armengesetz in Kraft tritt, behoben. Es sieht die unentgeltliche Einbürgerung für Schweizerbürger nach 15 Jahren und die Zwangseinbürgerung für Kantonsbürger in der Wohnsitzgemeinde nach 20 Jahen vor. Die Revision des Bürgerrechtsgesetzes bedingte eine solche des Armengesetzes und umgekehrt. Nach der luzernischen Steuergesetzgebung haben die Bürger im Armenwesen das Vermögen der Heimatgemeinde zu versteuern. Durch die Neuordnung des Bürgerrechts-